

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am **28. September 2025**

findet entsprechend des Beschlusses des Wahlausschusses
des Rhein-Sieg-Kreises vom 16.09.2025 die

Stichwahl

der Landrätin / des Landrats

des Rhein-Sieg-Kreises zwischen Sara Zorlu und Sebastian Schuster statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Wachtberg ist in 16 Wahlbezirke / 20 Stimmbezirke eingeteilt.

Verzeichnis der Wahllokale der Gemeinde Wachtberg im Rahmen der Kommunalwahlen 2025

Wahl- / Stimmbezirks - Nr.:	Bezeichnung des Wahllokals	Anschrift
010/ 010	Grundschule Adendorf	Neue Schule 15
020/ 021	Kath. Jugendheim Fritzdorf	Schmiedegasse 4
020/ 022	Feuerwehrgerätehaus Arzdorf	Antoniusweg 12
030/ 030	Hans-Dietrich-Genscher Schule Berkum I	Stumpebergweg 5
040/ 040	Hans-Dietrich-Genscher Schule Berkum II	Stumpebergweg 5
050/ 051	Dorfsaal Gimmersdorf	Kommunalweg 5b
050/ 052	Köllenhof Scheune Ließem II	Marienforster Weg 14
060/ 060	Köllenhof Gastraum Ließem I	Marienforster Weg 14
070/ 070	Grundschule Niederbachem I	Langenbergsweg 2
080/ 080	Grundschule Niederbachem II	Langenbergsweg 2
090/ 090	Grundschule Niederbachem III	Langenbergsweg 2
100/ 100	Pfarrheim Oberbachem	Dreikönigenstraße 21
110/ 110	Grundschule Pech I	Am Langenacker 1
120/ 120	Grundschule Pech II	Am Langenacker 1
130/ 131	Grundschule Villip I	Villiper Hauptstraße 21
130/ 132	Holzemer Treff - Saal Meurer; Holzem	Krahnhofstraße 17
140/ 140	Grundschule Villip II	Villiper Hauptstraße 21
150/ 150	Ev. Kita Auf den zehn Morgen Villiprott	Auf den zehn Morgen 43
160/ 161	Pössemer Treff Werthhoven Saal	Weißer Weg 9
160/ 162	Züllighovener Treff Dorfgemeinschaftshaus	Am Treff 2

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 für die Hauptwahl übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten jeweils wählen. Diese Wahlbenachrichtigungen haben auch für die Stichwahl Geltung.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Gemeinde Wachtberg, Der Bürgermeister, Rathausstr. 34, Sitzungssaal, 53343 Wachtberg, zur Einsichtnahme aus.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 28. September 2025 um 16:00 Uhr (organisatorische Stimmbezirke 001 und 002 um 14.00 Uhr) in der Hans-Dietrich-Genscher Schule, Stumpebergweg 5, zusammen.
5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl ausgehändigt.
6. Der Stimmzettel für die Stichwahl der Landrätin / des Landrats ist altweiß mit schwarzem Aufdruck.
Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Für die Stichwahlen wird auf Antrag ein eigener Wahlschein ausgestellt.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Stichwahl besitzen, können an der Wahl

- durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks und
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein, inklusive rotem Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- einen amtlichen altweißen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

Die Übersendung der Briefwahlunterlagen kann gemeinsam mit dem Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins beantragt werden.

9. Der rote Wahlbriefumschlag ist mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass diese **spätestens am Wahltag (28. September 2025) bis 16.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben oder in den Rathausbriefkasten, Rathausstraße 34, eingeworfen werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal persönlich ausüben (§ 25 KWahlIG NRW). Die jeweils abgegebene Stimme ist durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise kenntlich bei dem Bewerber anzugeben, bei dem die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter, anstelle des Wählers, ist unzulässig.
11. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der eigenständigen Stimmabgabe gehindert sind, können sich Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgebung einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung. Eine missbräuchliche Einflussnahme oder eine selbstbestimmte Willensbildung, die die Entscheidung des Wählers verändert oder ersetzt, ist unzulässig. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
12. Gemäß § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Schon der Versuch ist nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches strafbar.
13. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Wachtberg, den 18. September 2025

Gemeinde Wachtberg
Der Bürgermeister
In Vertretung


Beate Pflaumann